



BDKJ-Diözesanstelle – Obermünsterplatz 7 – 93047 Regensburg

An die
Diözesanstelle des BDKJ
Obermünsterplatz 7
93047 Regensburg

Diözese Regensburg

Obermünsterplatz 7
93047 Regensburg
Tel. 0941/597-2296 – Fax: -2299
www.bdkj-regensburg.de
E-Mail: bdkj@bdkj-regensburg.de

Ich beantrage für mich für den Zeitraum vom bis eine Freistellung
zum Zwecke der Jugendarbeit:

Name: Vorname: geb. am

Berufliche Tätigkeit: Tel. (tagsüber):

Privatanschrift:

Die Freistellung benötige ich:

- a) für die Tätigkeit als LeiterIn von Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche,
b) für die Tätigkeit als LeiterIn oder HelferIn in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen,
c) zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und Schulungsveranstaltungen der Jugendverbände
d) zur Teilnahme an Tagungen der Jugendverbände und der Öffentlichen Träger der Jugendarbeit,
e) zur Teilnahme an Maßnahmen der internationalen und der sonstigen zwischenstaatlichen
Jugendbegegnung.

Die Maßnahme wird in der Zeit vom bis von
..... durchgeführt.

(Veranstalter, Name, Anschrift)

Weitere Angaben zur Maßnahme:

(Ort der Durchführung, Inhalte, Anzahl der TeilnehmerInnen)

Der Antrag soll gestellt werden an:

(ArbeitgeberIn, Name, Straße/Hausnr., PLZ Ort)

Der Antrag soll geschickt werden an mich an meinen Arbeitgeber Ich benötige eine Antragskopie

Für die Freistellung bei Mitarbeiterbildungsmaßnahmen:

Ich benötige ein Antragsformular für Erstattung von Verdienstaussfall.

Die Angaben werden hiermit bestätigt:

(Ort, Datum, Veranstalter, Stempel)

(Unterschrift AntragstellerIn)

“Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit”

Der Bayer. Landtag hat am 14. April 1980 folgendes Gesetz beschlossen, das zum 1. Juli 1980 in Kraft trat. Das bisherige Jugendleitersonderurlaubsgesetz tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Art. 1

(1) Ehrenamtliche Jugendleiter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, haben gegenüber dem Arbeitgeber nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit.

(2) Die Freistellung kann nur beansprucht werden,

- a) für die **Tätigkeit als Leiter** von Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche,
- b) für die **Tätigkeit als Leiter oder Helfer** in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Kinder und Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, und bei Jugendwanderungen,
- c) zur **Teilnahme** an Ausbildungslehrgängen und Schulungsveranstaltungen der Jugendverbände und der Öffentlichen Träger der Jugendarbeit,
- d) zur **Teilnahme** an Tagungen der Jugendverbände und der Öffentlichen Träger der Jugendarbeit,
- e) zur **Teilnahme** an Maßnahmen der internationalen und der sonstigen zwischenstaatlichen Jugendbegegnung.

(3) Der Arbeitgeber darf die Freistellung nur verweigern, wenn im Einzelfall ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht.

Die Beteiligung des Betriebsrats richtet sich nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes.

Art. 2

(1) Freistellung nach diesem Gesetz kann nur für **höchstens 15 Arbeitstage** und für nicht mehr als **4 Veranstaltungen** im Jahr verlangt werden. Der Anspruch ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

(2) Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, für die Zeit der Freistellung nach diesem Gesetz eine Vergütung zu gewähren.

Art. 3

(1) **Anträge auf Freistellung** können nur von öffentlich anerkannten Jugendverbänden, von den Jugendringen auf Landes- und Bezirksebene, von den Landesverbänden der im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Jugendorganisationen der politischen Parteien sowie von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege gestellt werden. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die antragsberechtigten Verbände und Jugendringe durch Rechtsverordnung näher zu bezeichnen.

(2) Die **Anträge** sollen in schriftlicher Form gestellt werden. Sie müssen dem Arbeitgeber, von besonders zu begründenden Ausnahmefällen abgesehen, **mindestens 14 Tage vor Beginn** des Zeitraumes, für den die Freistellung beantragt wird, zugehen.

(3) Wird die Freistellung nicht antragsgemäß gewährt, so ist das dem Antrag stellenden Verband oder Jugendring und dem Arbeitnehmer rechtzeitig unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Die Ablehnung soll gegenüber dem Antrag stellenden Verband oder Jugendring schriftlich begründet werden.

Art. 4

Arbeitnehmern, denen eine Freistellung nach diesem Gesetz

gewährt oder versagt wird, dürfen Nachteile in ihrem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nicht erwachsen.

Art. 5

Dieses Gesetz gilt entsprechend für ehrenamtliche Leiter von Jugendchören, Jugendorchestern und sonstigen Jugendmusikgruppen, wenn sie an Veranstaltungen der musikalischen Jugendbildung mitwirken, die den Veranstaltungen nach Art.1 Abs.2 Buchst. a, c, d und e entsprechen. Anträge auf Freistellungen können in diesen Fällen nur vom Bayerischen Musikrat e.V. gestellt werden.

Art. 6

Dieses Gesetz findet auf Beamte und in einem öffentlichrechtlichen Ausbildungsverhältnis stehende Personen entsprechende Anwendung.

Art. 7

Dieses Gesetz tritt am 1.7.1980 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Gesetz über Sonderurlaub für Jugendleiter vom 29.4.1958 (GVBl. S. 57), geändert durch Gesetz vom 22.10.1974 (GVBl. S. 551), außer Kraft. (I 500 / 8-5-1980)

Nr. 72 - Tag der Ausgabe: Bonn, den 18. November 1980

Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst IV (Sonderurlaubsverordnung - SUrIV)

Art. 7

Urlaub für fachliche, staatspolitische, kirchliche und sportliche Zwecke.

In folgenden Fällen kann Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. für die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen sowie an beruflichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die von staatlichen oder kommunalen Stellen durchgeführt werden, wenn die Teilnahme für die dienstliche Tätigkeit von Nutzen ist;
2. zur Ablegung von Prüfungen (Klausurarbeiten und mündliche Prüfung) nach einer Aus- oder Fortbildung im Sinne von Nummer 1 und bei Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien;
3. für die Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen; wird die Veranstaltung nicht von einer staatlichen Stelle durchgeführt, muss die Förderungswürdigkeit von der zuständigen obersten Bundesbehörde anerkannt worden sein; das Nähere regelt der Bundesminister des Innern;
4. für die Teilnahme an Lehrgängen, die der Ausbildung zum Jugendgruppenleiter dienen, und für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter, wenn die Lehrgänge oder Veranstaltungen von Jugendwohlfahrtsbehörden oder öffentlich anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.4.1977 - BGBl. I S. 633, 795) durchgeführt werden;
5. für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Parteivorstandes, dem der Beamte angehört, und an Bundes-, Landes- und Bezirksparteitag, wenn der Beamte als Mitglied eines Parteivorstandes oder als Delegierter teilnimmt.

Achtung: Zivil- und Wehrdienstleistende müssen über ihren Dienstweg Sonderurlaub beantragen (nicht über den BDKJ).